



## Koordination

### Konzessionär

	Informiert am:	Antwort des Konzessionärs vom:	Absicht:
Swisscom	_____	_____	_____
Sunrise	_____	_____	_____
Colt	_____	_____	_____
EKZ	_____	_____	_____
Cablecom	_____	_____	_____
Erdgas Zürich	_____	_____	_____

Die Koordination mit gemeindeeigenen Werkleitungen nimmt die Bewilligungsinstanz selber vor.

Ort und Datum:

Der Gesuchsteller / Unterschrift:

.....

.....

## Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Das eingereichte Gesuch vom ..... wird unter folgenden Auflagen bewilligt:

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet gemäss Normblatt SNV 640 535c respektive beiliegende "Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen" der Gemeinde Urdorf sind strikte einzuhalten. Sie gehen allenfalls anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrages des Bauherrn vor.
2. Baustelleninstallation und Bauabwicklung sind im Einvernehmen mit den Gemeindewerken Urdorf vorzunehmen. Für Reparaturen von bestehenden Werkleitungen ist die Werkabteilung vor Baubeginn telefonisch zu orientieren. Innerhalb einer Woche nach Baubeginn, hat der Gesuchsteller die not-

wendigen Planunterlagen sowie das Gesuchsformular bei der Werkabteilung einzureichen.

3. Die Strasse darf nach Abschluss der Bauarbeiten innert 3 Monate für Änderungen / Ergänzungen der gebauten Anlage nicht wieder aufgebrochen werden.
4. Bezüglich Linienführung / Grabentiefe / weitere technische Details wird folgende Auflage gemacht:

.....  
.....  
.....  
.....

5. Anpassungsarbeiten zu Lasten des Bauherrn

Die Kosten hat in der Regel der berechtigte Werkeigentümer zu tragen. Wählt das Gemeindewesen eine (günstigere) Lösung (z.B. Wahl eines anderen Trassees), welche keine Verlegung der Werkleitung erfordert, gehen die Kosten dieser Massnahme ebenfalls zu Lasten des Werkeigentümers. Ausnahmsweise soll, wo besondere Umstände es rechtfertigen, ein angemessener Teil der Kosten vom belasteten Gemeindewesen mitgetragen werden. Ein besonderer Umstand kann namentlich darin liegen, dass

- a) die Leitung auch den Interessen des lastenden Gemeindewesens dient bzw. die öffentlichen Telefonkabinen auf ausdrücklichen Wunsch des Gemeindewesens erstellt wurden;
  - b) die neue Lage der Leitung oder öffentlichen Telefonkabinen für den Berechtigten mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden ist und das Gemeindewesen die Möglichkeit hätte, eine kostengünstigere Massnahme zu realisieren;
  - c) Die Gemeinde - im Gegensatz zum berechtigten Werkeigentümer - bei Erstellung der Leitung voraussehen konnte, dass eine baldige (z.B. vor Ablauf vor drei Jahren seit Erstellung) Änderung der Verhältnisse eine Verlegung der Leitung nötig machen würde, dies aber dem berechtigten Werkeigentümer nicht mitteilte.
  - d) Handelt es sich um eine Verlegung zu Gunsten eines Dritten, sind die Kosten der Verlegung von diesem zu tragen. Werke mit öffentlicher Aufgabe, die im Auftrag des Gemeindewesens tätig sind, gelten nicht als Dritte.
6. Den auf diese Bewilligung gestützten Anweisungen der Gemeindewerke Urdorf respektive des Gemeindeingenieurbüros ist strikte Folge zu leisten.

**WERKABTEILUNG**

Tel 044 736 51 22

werke@urdorf.ch



7. Die Orientierung allfällig betroffener Grundeigentümer ist Sache des Bauherrn.
8. Die Bewilligung gilt ausschliesslich für Strassen im öffentlichen Eigentum. Eventuell betroffene private Strassen und Privatgrundstücke sind von der erteilten Bewilligung ausgeschlossen.
9. Falls der Bauherr seine Leitungen in einem gemeinsamen Graben mit kommunalen Leitungen verlegt, hat er sich anteilmässig an den Kosten dieses Grabens zu beteiligen. Die Federführung für die Abrechnung obliegt der Gemeinde.
10. Besondere Auflage:
  - Die Fussgängerquerungen müssen jederzeit gewährleistet sein.
  - Die Werkabteilung ist via E-Mail: [werke@urdorf.ch](mailto:werke@urdorf.ch) oder via Telefon: 044 736 51 22 **vor Baubeginn** zwingend über den Baustart zu informieren.
11. Die Bewilligungsgebühren betragen inkl. Spruchgebühren und Schreibgebühren Fr. 250.00. Diese werden mit den Belagsarbeiten verrechnet.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Dieser Beschluss ist beizulegen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und gegebenenfalls beizulegen.

Urdorf, den .....

**Für den Strasseneigentümer**  
Gemeindeverwaltung Urdorf  
Werkabteilung

.....

Beilage:

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen vom 6. Januar 2004.

## Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

### 1. Ausführungsvorschriften

1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535c mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

1.2 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgender Stärke zu erfolgen:

- Fahrbahn                      Oberbau 80 cm minus Belagsstärke
- Trottoir                        Oberbau 50 cm minus Belagsstärke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Werkabteilung vorbehalten.

1.3 Gleichzeitig mit der Grabenauffüllung ist ein prov. Belag (Kaltmischgut) einzubringen.

1.4 Der Belag und allfällig beschädigte Randabschlüsse werden zu gegebener Zeit durch die Gemeinde Urdorf zu Lasten des Gesuchstellers wieder hergestellt.

1.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Werkabteilung angeordnet.

### 2. **Verrechnung**

2.1 Die spätere, definitive Wiederinstandstellung des Belages und allfälliger Randabschlüsse wird nach Abschluss der Grabarbeiten in Rechnung gestellt.

2.2 Für die Verrechnung gelten die vom Tiefbauamt des Kantons Zürich festgesetzten Ansätze.

2.3 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.

### 3. Durchführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 640 886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Beginn die Bewilligung der Gemeindepolizei einzuholen.
- 3.2 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist die Werkabteilung, Telefon 044 736 51 22, mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

### 4. Zuständigkeiten

- a) Nachführungsgeometer Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6,  
8952 Schlieren, Tel. 043 500 44 00
- b) Kronrollorgan für baulichen Zivilschutz Landis AG, Steinhaldenstrasse 28,  
8954 Geroldswil, Tel. 043 500 45 00
- c) Elektrizitätswerk: EKZ, Leitungsbau, Überlandstrasse 2,  
8952 Dietikon, 058 359 21 11
- d) Telefonverwaltung: Swisscom, (Schweiz) AG, Network & IT,  
Postfach, 8021 Zürich, Tel.: 0800 477 587
- e) Wasserversorgung: Gemeinde Urdorf, Wasserversorgung,  
Tel. 044 734 58 66
- f) Gasversorgung: Energie 360° AG, Herr Michael Benz Tel.  
043 317 21 66 / Fax 043 317 20 21
- g) Kanalisationsdienst: Gemeinde Urdorf, Regiebetriebe  
Tel. 044 734 58 60
- h) Gemeindeingenieurbüro Landis AG, Steinhaldenstrasse 28,  
8954 Geroldswil, Tel. 043 500 45 00